

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

### **Lesefassung in der Fassung der 1. Änderung vom 20.01.2020**

#### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1. Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

#### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### **§ 2a Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Einsatz anlässlich von Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen eine Entschädigung in der sich aus den jeweiligen Wahlordnungen ergebenden Höhe.
2. Bei Kommunalwahlen wird ehrenamtlich Tätigen in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 35,00 € für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und in Höhe von 25,00 € für die übrigen Mitglieder gewährt.
3. Bei gleichzeitiger Durchführung von Kommunalwahlen mit Europa, Bundestags- oder Landtagswahlen erhöht sich die Entschädigung pro zusätzlicher Wahl um 10,00 €.
4. Die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlausschüsse pro einberufener Sitzung beträgt für den Vorsitzenden 20,00 € und für die übrigen Mitglieder 15,00 €.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung der Friedensrichter**

Friedensrichter sowie dessen Stellvertreter erhalten für ihren Zeitaufwand eine monatliche Entschädigung in Höhe von

35,00 € für den Friedensrichter und  
15,00 € für den Stellvertreter.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung Stadträte/Ortschaftsräte**

1. Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

bei Stadträten  
als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €  
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €

bei Ortschaftsräten  
als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €  
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 5,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von  
  
50,00 € für den 1. Stellvertretenden Bürgermeister und  
30,00 € für den 2. Stellvertretenden Bürgermeister.
3. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
4. Fraktionsvorsitzende im Stadtrat erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
5. Ortschaftsratsmitglieder, die gleichzeitig als Schriftführer für den Ortschaftsrat tätig sind, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €.
6. Bei unentschuldigtem Fernbleiben an zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung.
7. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, 2, 4 und 5 wird jeweils zum Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 20 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamten-

gesetzes (SächsBG) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.

### § 6 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Territoriums der Stadt Strehla erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend der §§ 5,6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

### § 7 In-Kraft-Treten

Satzung	Änderung	Beschlussfassung Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung	In Kraft getreten
Entschädigungssatzung		19.08.2004	20.08.2004	Tagebl.Nr. 173 vom 01.09.2004	rückwirk.zum 01.08.2004
1. Änderung	Hinzufügung § 2a, Neufassung § 4 Abs. 6 & § 5	21.01.2020	22.08.2020	TageblNr 363 vom 01.02.2020	04.02.2020